

10.Satzung vom 11.07.2019 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rahden (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der zzt. geltenden Fassung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StraReiG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rahden am 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rahden (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 hinter Satz 1:

„Hierunter fallen auch die nicht separat erfassten rad- und fußläufigen Verbindungen zwischen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen.“

2. Das Straßenverzeichnis Teil A wird ergänzt um folgende Straßenbezeichnung:

Schlosserstraße Straßengruppe: II, 1 x, Freitag oder Samstag, Gehwege

3. Das Straßenverzeichnis Teil B wird ergänzt um folgende Straßenbezeichnung:

Am Denkmal Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Gehwege

Hagebuttenweg Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Gehwege

Rödenbecks Hof Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Gehwege

Siegmeiers Weg Straßengruppe: IV, 1 x, Freitag oder Samstag, Gehwege

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.08.2019** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 15.07.2019

(Dr. Honsel)
Bürgermeister